

**Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen  
in die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken  
Kapitel 6.2.2 Windenergie  
(30. Änderung des Regionalplans Westmittelfranken)**

## **1. Einleitung**

Im Rahmen der 30. Änderung wird die am 16. September 2022 in Kraft getretene 29. Änderung des Regionalplans (Teilkapitel 6.2.2 Windenergie) erneut im Teilkapitel 6.2.2 Windenergie – Abschnitt 6.2.2.3 (Vorbehaltsgebiete Windkraft) – überarbeitet. Die Thematik der Windkraftnutzung ist dynamisch. Gerade die abwägungserhebliche Sachlage, auf deren Grundlage die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgt, kann einem Wandel unterliegen, z.B. wenn sich rechtliche oder fachliche Neuerungen ergeben, welche sich direkt oder indirekt auf die mögliche Windkraftnutzung innerhalb eines Gebietes auswirken (neue artenschutzrechtliche Erkenntnisse, technischer Fortschritt etc.). Damit das regionalplanerische Windkraftkonzept weiterhin zukunftsfähig ist und aktiv steuernd wirken kann, werden im Rahmen der 30. Änderung zwei Vorbehaltsgebiete (WK 72 – Gemeinde Hemmersheim – und WK 73 – Gemeinde Simmershofen) in den Regionalplan neu aufgenommen. Grundlage der Fortschreibung ist insb. eine veränderte abwägungserhebliche Sachlage hinsichtlich der Belange des Artenschutzes sowie der vorhandene Planungswille der betroffenen Kommunen, welche eine fachliche Neubewertung der genannten Gebiete vor dem Hintergrund weitreichender rechtlicher Neuerungen auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung rechtfertigen.

## **2. Inhalt der zusammenfassenden Erklärung**

Gemäß Art. 18 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25.06.2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020, enthält die Begründung des Raumordnungsplans bei Bekanntgabe auch eine zusammenfassende Erklärung darüber

- (a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden und
- (b) wie der nach Art. 15 BayLplG erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16 BayLplG sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

## **3. Rechtliche Grundlagen**

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibungen des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), §§ 33 ff. und
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675), Art. 15 bis 18.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes ein Umweltbericht zu erstellen. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01. September 2013, geändert am 01. März 2018, enthält unter dem Punkten 6.2.2 Windkraft die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben.

## **4 Durchführung der Umweltprüfung**

Im Rahmen der 30. Änderung des Regionalplans wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß den Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt.

Im erstellten Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung der Regionalplanänderung auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der 30. Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen.

### **4.1 Umweltbericht**

Zu der vorliegenden Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken wurde unter Einbeziehung der folgenden relevanten Fachstellen ein Umweltbericht erstellt: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bergamt Nordbayern, Wasserwirtschaftsamt Ansbach sowie den Sachgebieten Städtebau (SG 34), Technischer Umweltschutz (SG 50), Naturschutz (SG 51), Wasserwirtschaft (SG 52) und Landwirtschaft (SG 60) an der Regierung von Mittelfranken. Der Umweltbericht trifft Aussagen zu:

- dem derzeitigen Umweltzustand der fraglichen Vorbehaltsgebiete WK 72 und WK 73
- der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans,
- den relevanten Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung,
- den voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter (menschliche Gesundheit - Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft - Boden - Fläche - Wasser - Luft und Klima - Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie möglichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Weiter wurden Aussagen zu Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen, zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, zu den Gründen für die Wahl der geprüften Alternativen sowie zu den geplanten Überwachungsmaßnahmen getroffen. Zudem enthält der Umweltbericht eine Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibung sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen.

### **4.2 Alternativenprüfung**

Dem regionalen Planungskonzept Windkraft, bestehend aus Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie darüberhinausgehend einem Ausschluss insb. vom Windparks, liegt eine umfangreiche Alternativenprüfung zugrunde. Hierin wurden die Potentialgebiete in der Region, welche nach Abzug der Ausschlusskriterien verbleiben, gem. der einschlägigen Abwägungskriterien (vgl. Anlage Ausschluss- und Abwägungskriterien zu Kap. 6.2.2 Windenergie) im Dialog mit den einschlägigen Fachstellen nach ihrer fachlichen Güte bewertet und die geeignetsten Bereiche als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet im Regionalplan ausgewiesen. Die hier gegenständlichen Planbereiche wurden dabei, trotz gegebener Gunstfaktoren (insb. Gebietsgröße, Abstände zu Ortschaften, Windhöufigkeit, Landnutzung etc.) bei der Erstausweisung des Regionalplans in der Abwägung mit anderen Potentialgebieten letztendlich nicht als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet berücksichtigt, da sie sich randlich (WK 73) bzw. vollumfänglich (WK 72) mit einem „Kerngebiet Wiesenweihe“ überlagern. Die Plangebiete befinden sich jedoch außerhalb des SPA-Gebietes „Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaften nordöstlich von Würzburg“. Umliegend um die Plangebiete waren in jüngerer Vergangenheit Windparks in ähnlichen Lagen zum SPA-Gebiet sowohl in der Planungsregion Westmittelfranken als auch in der benachbarten Planungsregion Würzburg und dem an die geplante WK 73 angrenzenden Bundesland Baden-Württemberg genehmigungsfähig. Die direkt betroffenen Gemeinden Simmershofen und Hemmersheim haben deshalb bei Regionalen Planungsverband Westmittelfranken einen Antrag gestellt zu prüfen, ob sich die hier gegenständlichen Plangebiete, unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten, für eine Aufnahme als

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet in den Regionalplan eignen. Aufgrund der skizzierten Rahmenbedingungen erscheint eine veränderte abwägungserhebliche Sachlage hinsichtlich des Artenschutzes nicht ausgeschlossen, eine regionalplanerische Neubewertung der Plangebiete im Rahmen des bestehenden Planungskonzeptes Windkraft also denkbar. Trotzdem erscheint, unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Situation im weiteren Umfeld, eine Ausweisung als Vorbehalts- und nicht als Vorranggebiet als sachgerecht. Durch die relativ großen Geltungsbereiche der Plangebiete ist eine vergleichsweise hohe Konzentrationswirkung gegeben, so dass beide Gebiete potentiell einen relevanten Beitrag zur Energiewende leisten können.

### **4.3 Ergebnisse**

Hinsichtlich der hier gegenständlichen Änderungen im Kapitel 6.2.2 Windenergie sind folgende Ergebnisse der auf Basis des Umweltberichts durchgeführten Umweltprüfung zusammengefasst festzuhalten:

- Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. Mögliche negative Auswirkungen z.B. durch das Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion von Räumen sind bei einer Windkraftnutzung generell nicht auszuschließen.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sind indifferent. Allgemein sind erhebliche negative Auswirkungen schwer abzuschätzen. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurde, müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden, z.B. durch die im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens erstellte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung oder Schall- und Schattengutachten. Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Durch eine Bündelung von Windkraftanlagen, wie sie im Regionalplan verfolgt wird, kann eine weiträumige Störung/Belastung des Landschaftsbildes auf regionaler Ebene bestmöglich vermieden werden.
- Erhebliche negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Boden, Fläche sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Mögliche negative Auswirkungen, auf die hingewiesen wurden, müssen teilweise auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden.
- Die Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Wasser sind neutral. Mögliche negative Auswirkungen müssen ggf. auf nachgeordneten Planungsstufen verlagert bzw. im Zuge konkreter Projektplanungen vertieft betrachtet werden. Teilweise konnte bereits auf regionalplanerischer Ebene eine Klärung herbeigeführt werden, indem Überlagerungen von Windkraftgebieten mit ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung bzw. Trinkwasserschutzgebieten weitgehend vermieden wurden.
- Die zu erwartenden Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf die Schutzgüter Luft und Klima sind positiv zu beurteilen.
- Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

## **5. Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im Rahmen der 30. Änderung des Regionalplanes wurde ein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 BayLplG durchgeführt. Dieses wurde mit Schreiben vom 12.05.2022 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 15.07.2022 zum Entwurf der Teilfortschreibung Stellung zu nehmen. Parallel wurde der Entwurf im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG vom 23.05.2022 bis 15.07.2022 bei den Landratsämtern Ansbach, Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen, der kreisfreien Stadt Ansbach, dem

Regionalen Planungsverband Westmittelfranken und der Regierung von Mittelfranken öffentlich ausgelegt sowie im Internet (Regierung von Mittelfranken und Regionaler Planungsverband Westmittelfranken) zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt Ansbach sowie im Mittelfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben. Der Umweltbericht war gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG Bestandteil der Unterlagen des Beteiligungsverfahrens.

Die im Rahmen der genannten Beteiligung von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen zu konkreten Gebietsausweisungen, die die relevanten Schutzgüter des Umweltberichtes betreffen, sind in der beigefügten Tabelle zusammengefasst dargestellt (siehe „Anlage: Tabelle zu 5“). Über diese konkreten Nennungen zu den Vorbehaltsgebieten WK 72 und WK 73 hinaus sind folgende allgemeine Hinweise zu den regionalplanerischen Festlegungen im Teilkapitel 6.2.2 Windenergie abgegeben worden, welche einen Bezug zu den relevanten Schutzgütern des Umweltberichtes aufweisen (TÖB steht für Träger öffentlicher Belange; P für Äußerungen der Öffentlichkeit/ Privater):<sup>1</sup>

#### Allgemein Hinweise zu den regionalplanerischen Festlegungen im Kapitel 6.2.2 Windenergie:

- Mensch (Gesundheit, Erholung)
  - Keine Hinweise (TÖB)
- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft
  - Keine Hinweise
- Boden/Fläche
  - Allgemeine Hinweise zu Geogefahren (TÖB)
  - Allgemeine Hinweise auf landwirtschaftliche Belange im Zuge von Windkraftplanungen (TÖB)
- Wasser
  - Keine Hinweise
- Luft, Klima
  - Keine Hinweise
- Kultur- und sonstige Sachgüter
  - Allgemeiner Hinweis auf notwendige Bewertung möglicher Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern im Zuge konkreter Anlagengenehmigungsverfahren (TÖB)
  - Allgemeine Hinweise zum Umgang mit bestehenden Richtfunktrassen und sonstigen Telekommunikationseinrichtungen sowie mit Hochspannungsfreileitungen, u.a. zu Mindestabständen und Instandhaltungsmaßnahmen (TÖB)
  - Allgemeine Hinweise zum Anschluss möglicher Windkraftanlagen an das Stromnetz (TÖB)
  - Allgemeine Hinweise zu luftrechtlichen Belangen (TÖB)
  - Allgemeine Hinweise auf straßenbauliche Belange und Belange der Bahn, insb. hinsichtlich regelmäßig erforderlicher Mindestabstände (TÖB)
  - Hinweis, dass vorliegende Planung zur Energiewende und zur Versorgungssicherheit mit Strom beträgt (TÖB)
- Wechselwirkungen
  - Keine Hinweise

---

<sup>1</sup> Hinweis: Es werden insgesamt nur die Stellungnahmen ausgewertet, die im Rahmen der formalen Beteiligungsverfahren zu den jeweils relevanten und im Verfahren befindlichen Teilkapiteln und/oder Vorrang- und Vorbehaltsgebieten abgegeben wurden.

Ergebnis der Gesamtabwägung: Keine grundsätzlichen Änderungen der Gesamtplanung gem. Entwurfsstand 30. Änderung vom 16.03.2022; Ergänzungen der Begründungstexte zu den Vorbehaltsgebieten WK 72 und WK 73 mit Hinweisen zu militärischen Belangen (siehe Anhang: Tabelle zu 5.) sowie Ergänzung des Umweltberichts mit Hinweisen zum SPA-Gebiet 6425-442 „Wiesenweihe Taubergrund“.

## **6 Überwachungsmaßnahmen**

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Planungen und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).

Anlage: Tabelle zu 5; Kap. 6.2.2 Windenergie –Vorbehaltsgebiete Windkraft (zu RP8 RP8 6.2.2.3)

Umweltrelevante Anmerkungen im Anhörungsverfahren (P = von Seiten der Öffentlichkeit; TÖB = von Seiten der Träger öffentlicher Belange; --- = keine Anmerkungen zu diesem Schutzgut)									
	Ergebnis Gesamtab- wägung	Mensch (Gesund- heit, Erho- lung)	Tiere, Pflanzen, biolog. Vielfalt, Landschaft	Boden	Fläche	Wasser	Luft, Klima	Kultur- und sonstige Sachgüter	Wechsel- wirkungen
WK 72	<p>*Beibehaltung der Planung und Aufnahme der WK 72 in den Regionalplan</p> <p>*Ergänzung des Begründungstextes mit Hinweisen zu militärischen Belangen</p>	<p>*Hinweis, dass WKA i.d.R. schalltechnisch unproblematisch sind aber Verweis auf das konkrete Anlagengenehmigungsverfahren (TÖBs)</p> <p>*Forderung nach Einhaltung der bayerischen „10-H-Regelung“ (TÖB)</p> <p>*Ablehnung des derzeitigen Gebietszuschnitts und Forderung nach einer Verschiebung (TÖB)</p> <p>*Hinweis, dass regionalplanerische Anforderungen an Siedlungsab-</p>	<p>*Einwendungen aufgrund der Nähe zum benachbarten SPA-Gebiet (TÖB)</p> <p>*Hinweis, dass die Umgebung des Plangebietes als artenschutzrechtlich sensibel einzustufen und deshalb ein erhöhter Prüfaufwand im konkreten Anlagengenehmigungsverfahren zu erwarten ist (TÖB)</p> <p>*Ablehnung des Gebietes aufgrund nahegelegener Biotop (Laubwälder, Feldgehölze) (TÖB)</p>	<p>*Keine Anhaltspunkte zu Altlasten o.Ä. vorhanden (TÖB)</p>	k.A.	<p>*Keine Konflikte mit Trinkwasserschutz oder Oberflächengewässern zu erwarten (TÖB)</p>	k.A.	<p>*Hinweis auf nahegelegenen, militärisch genutzten Lichtwellenleiter (TÖB)</p> <p>*Hinweis auf Lage in militärischem Interessensgebiet (TÖB)</p> <p>*keine luftrechtlichen Bedenken aber Verweis auf das konkrete Anlagengenehmigungsverfahren (TÖB)</p> <p>*Hinweis auf nahegelegene Staatsstraße und Verweis auf das nachfolgende Anlagengenehmigungsverfahren (TÖB)</p> <p>*Hinweis, dass keine konkre-</p>	k.A.

		stände eingehalten werden (TÖB)						ten Erkenntnisse auf betroffene Bodendenkmäler vorliegen aber diese vermutet werden (TÖB)	
WK73	<p>*Beibehaltung der Planung und Aufnahme der WK 73 in den Regionalplan</p> <p>*Ergänzung des Begründungstextes mit Hinweisen zu militärischen Belangen</p>	<p>*Hinweis, dass WKA i.d.R. schalltechnisch unproblematisch sind aber Verweis auf das konkrete Anlageneignungsverfahren (TÖBs)</p> <p>*Forderung nach einer Errichtung lärmärmerer Anlagentypen (TÖB)</p>	<p>*Hinweis, dass die Planung als kritisch zu bewerten ist, da die Umgebung des Plangebietes als artenschutzrechtlich sensibel einzustufen ist (insb. Nähe zu SPA-Gebieten). Deshalb Hinweis, dass ein erhöhter Prüfaufwand im konkreten Anlageneignungsverfahren zu erwarten ist (TÖBs)</p> <p>*Ablehnung des Gebietes aufgrund nahegelegener Biotope (Laubwälder, Feldgehölze) (TÖB)</p>	*Keine Anhaltspunkte zu Altlasten o.Ä. vorhanden (TÖB)	k.A.	*Keine Konflikte mit Trinkwasserschutz oder Oberflächengewässern zu erwarten (TÖB)	k.A.	<p>*Hinweis auf Lage in militärischem Interessensgebiet (TÖB)</p> <p>*keine luftrechtlichen Bedenken aber Verweis auf das konkrete Anlageneignungsverfahren (TÖB)</p> <p>*Hinweis auf nahegelegene Staatsstraße und Verweis auf das nachfolgende Anlageneignungsverfahren (TÖB)</p> <p>*Hinweis auf bestehende Fernwasserleitungen innerhalb des Plangebietes (TÖB)</p> <p>*Hinweis, dass keine konkreten Erkenntnisse auf be-</p>	k.A.

								troffene Bodendenkmäler vorliegen aber diese vermutet werden (TÖB)	
--	--	--	--	--	--	--	--	--	--